

Compliance-Regeln der Hürner Luft- und Umwelttechnik GmbH (HLU)

Allgemeine Information zur Compliance

Ein Unternehmen ohne Compliance-Kultur ist heute nicht mehr denkbar – und auch nicht tragbar. Die Anforderungen an das gesetzeskonforme und rechtlich einwandfreie Verhalten steigen zunehmend und damit auch die Zahl der Regeln, Vorschriften und Verpflichtungen.

Grundsätzliche Verhaltensanforderungen

Uns ist es wichtig, eine aktive Compliance-Kultur zu leben, in der sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HLU und der angegliederten Unternehmen ihrer Verantwortung und Handlungsspielräume bewusst sind. Die Einhaltung der folgenden Compliance-Regeln wird von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, einschließlich der Führungskräfte sowie der Geschäftsleitung erwartet.

Wir als HLU wollen für unsere Kunden, Lieferanten und weiteren Geschäftspartner ein verlässlicher, offener und fairer Partner sein. Unser sozialer, fairer und respektvoller Umgang untereinander, steht für unsere gegenseitige Wertschätzung.

Unsere Führungskräfte stehen für eine Vorbildfunktion im Unternehmen und Handeln nach unseren Führungsgrundsätzen.

Jede Einzelne und jeder Einzelne muss sich über die für seinen Verantwortungsbereich geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Vorschriften und internen Anweisungen informieren. Gesetzliche Bestimmungen und Regulierungen sowie vorhandene Prozessdarstellungen, Betriebsvereinbarungen, Betriebs- und Arbeitsanweisungen sind einzuhalten.

Unser aller Anliegen muss es sein, das Ansehen der Hürner Luft- und Umwelttechnik zu achten und zu fördern.

Gleichbehandlung

Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind strikt untersagt. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Kolleginnen und Kollegen, Geschäftspartnern sowie bei Einstellungen, Beförderungen oder Entlassungen. Alle Personengruppen haben das Recht auf eine faire, respektvolle,

würdevolle, höfliche und unterschiedslose Behandlung. Alle Personen werden ausschließlich nach ihrer Leistung beurteilt.

Wir fühlen uns diesem Grundsatz verpflichtet und wollen dieses Recht in unserem Unternehmen gewährleisten.

Es ist Aufgabe von HLU, das Recht aller Beschäftigten auf ein Arbeitsumfeld ohne unzulässige Benachteiligungen zu wahren. Sollten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus einem der genannten Gründe benachteiligt werden, sollte dies der Personalabteilung berichtet werden. HLU versichert allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass Beschwerden so vertraulich wie möglich behandelt werden und dass niemand aufgrund eines solchen Berichts Nachteile erleiden wird, sofern kein Missbrauch durch die berichtende Mitarbeiterin oder den berichtenden Mitarbeiter erfolgt.

HLU behält es sich vor, disziplinarisch gegen Beschäftigte vorzugehen, die andere Beschäftigte, Kunden, Lieferanten und andere Geschäftspartner in unzulässiger Weise nachteilig behandeln. Die disziplinarischen Maßnahmen können in dem Ausspruch einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bestehen.

Verbot von Bestechung und Korruption

Korruption behindert die wirtschaftliche Entwicklung, verhindert einen seriösen Wettbewerb und schürt Misstrauen. Es entstehen sowohl wirtschaftliche als auch immaterielle, abstrakte und kaum messbare Schäden, die eine enorme Tragweite haben. Dies entspricht nicht unseren Unternehmenswerten und setzt unser Unternehmen sowie jeder Einzelnen und jedem Einzelnen einem unnötigen Haftungsrisiko aus.

HLU stellt an sich den Anspruch, Transparenz im Umgang mit Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern und Behörden zu gewährleisten. Es ist strikt untersagt, in- und ausländischen Amtsträgern im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung für die Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung einen persönlichen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Ebenso ist es zu unterlassen, Mitarbeitern oder Vertretern in- oder ausländischer Unternehmen rechtswidrige, persönliche Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren sowie unrechtmäßige Handlungen anderer Personen zu unterstützen oder solche mit Hilfe von anderen durchführen zu lassen, zum Beispiel von Angehörigen, Freunden, Agenten, Beratern, Planern und Vermittlern und rechtswidrige persönliche Vorteile zu verlangen oder anzunehmen.

Geschäftsentscheidungen und Verträge sollen ausschließlich aufgrund von nachvollziehbaren, leistungs- und qualitätsbezogenen Kriterien zustande kommen.

Einladungen, Geschenke und Veranstaltungen

Einladungen und Geschenke gehören zum menschlichen Miteinander und zeugen von höflichem Umgang. Alle Beschäftigten der HLU dürfen Geschäftspartnern Einladungen aussprechen und Geschenke machen und von diesen Einladungen und Geschenke annehmen, soweit diese sich **im angemessenen Rahmen** bewegen. Generell sind die Regelungen zur Einhaltung der steuerlichen Richtlinien zu beachten.

Um bereits den Anschein der Vorteilsnahme zu vermeiden, gelten folgende Regeln: Das Annehmen oder Einfordern von Einladungen und Geschenken ist verboten, wenn sie ersichtlich oder vermutlich mit einer konkreten Erwartung einer Gegenleistung verbunden sind. Einladungen und Geschenke sind auch dann abzulehnen, wenn die Annahme gegen Gesetze oder interne Weisungen verstoßen würde. Bei der Gewährung von Vorteilen gilt Entsprechendes. Die Teilnahme an Fachveranstaltungen durch Beschäftigte der HLU ist zulässig und explizit erwünscht. Das Gleiche gilt für die Durchführung von Fachveranstaltungen. Einladungen zu sozialen, gesellschaftlichen und Freizeit-Events im geschäftlichen Umfeld sowie die Teilnahme sind zulässig, wenn sie sich **im angemessenen Rahmen** bewegen. Sie dürfen keinesfalls auch nur den Eindruck erwecken, dem fairen Wettbewerb zu schaden oder Interessen zu vermischen.

Beschäftigte der HLU, die in Einzelfällen nicht wissen, ob ihr Verhalten zulässig ist, oder denen Einladungen und Geschenke angeboten werden, die über einen geringen Wert hinausgehen könnten, wenden sich an die Geschäftsführung, um ihr Verhalten und die Annahme von Einladungen und Geschenken abzustimmen. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung ein bestimmtes Verhalten sowie eine Annahme untersagen.

Zusammenarbeit mit Kunden und Lieferanten

HLU erwartet von jeder Einzelnen und jedem Einzelnen bei der Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern die Einhaltung aller geltenden Gesetze, das Unterlassen von Korruption, die Beachtung der Menschenrechte, die Einhaltung der Gesetze gegen Kinderarbeit, die Beachtung der Rechtsvorschriften des internationalen Wirtschaftsverkehrs, die Einhaltung der Export- und Importverbote sowie von Embargobestimmungen, den Schutz der Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter, die Einhaltung der relevanten nationalen Gesetze und internationalen Standards zur Arbeitssicherheit, zum Umweltschutz und zum Datenschutz sowie die Umsetzung und Einhaltung der oben genannten Gesetze, Rechtsvorschriften und Standards auch in der eigenen Lieferkette.

In Zweifelsfragen wendet sich die oder der Einzelne an die Geschäftsführung der HLU, um festzustellen, ob die einschlägigen Gesetze, Rechtsvorschriften und Standards bekannt sind.

Außenwirtschaft und Exportkontrolle

HLU beachtet die für die Exportkontrolle einschlägigen Rechtsnormen des nationalen und internationalen Rechts und wird damit ihrer Rolle als weltweit tätiges Unternehmen gerecht.

Genehmigungserfordernisse im Rahmen des Exports unserer Produkte und Anlagentechnik sind strikt einzuhalten. Export- und Unterstützungsverbote müssen ausnahmslos beachtet werden.

Die aktuell geltenden Zollbestimmungen sind sowohl beim Export als auch beim Import von Waren einzuhalten.

Bei Rechtsunsicherheiten halten alle Beschäftigte der HLU, Rücksprache mit der Geschäftsführung.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter, alle Führungskräfte und jedes Mitglied der Geschäftsführung muss seine privaten Interessen und die Interessen der Hürner Luft- und Umwelttechnik voneinander trennen. Bereits der Anschein eines Interessenkonfliktes ist zu vermeiden. Um dies zu erreichen, muss Folgendes beachtet werden: Aufträge an nahestehende Personen (Ehegatten, Verwandte, Freunde und private Geschäftspartner) oder Aufträge an Unternehmen, in denen nahestehende Personen beschäftigt oder beteiligt sind, dürfen nur nach Genehmigung durch die Geschäftsführung der HLU erteilt werden. Dies gilt auch bei Nebentätigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Wettbewerbsunternehmen und Geschäftspartner. Die Geschäftsführung wird eine Nebentätigkeit genehmigen, wenn eine solche den legitimen Geschäftsinteressen von HLU nicht entgegensteht und nachweislich keinen Einfluss auf die Tätigkeit für HLU haben kann.

Arbeitssicherheit und Umweltschutz

Im Interesse der Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jeder Führungskraft und jedem Mitglied der Geschäftsführung hat jede und jeder an seinem Arbeitsplatz die geltenden Gesetze, Vorschriften und Standards zur Arbeitssicherheit einzuhalten.

HLU hat sich nachhaltigem Handeln im wirtschaftlichen Kontext verschrieben. Als Industrieunternehmen sind wir bestrebt, den Einsatz von Technologien, die den Zugang zu sauberer Energie ermöglichen und umweltfreundlich sind, zu forcieren und regionale Umweltprojekte zu fördern. Alle genannten Personengruppen sind für den Umweltschutz in ihren Arbeitsbereichen mitverantwortlich und verpflichtet, die Gesetze, Vorschriften und Standards zum Umweltschutz einzuhalten.

Datenschutz

Als international tätiges Unternehmen ist für die HLU die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien ein unabdingbarer Bestandteil der Geschäftsprozesse. Hierbei sind alle Beschäftigten der HLU verpflichtet, personenbezogene Daten in allen Geschäftsprozessen sensibel zu handhaben. Personenbezogene Daten dürfen nur gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen erhoben, genutzt und aufbewahrt werden. Das gilt für Mitarbeiterdaten ebenso wie für Daten von Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern und sonstigen natürlichen Personen. Insbesondere darf eine Datenverarbeitung nur erfolgen, wenn der/die Betroffene zuvor eingewilligt hat oder dies aus anderen Gründen rechtlich zulässig ist. Mit personenbezogenen Daten ist sparsam umzugehen und ihre Verarbeitung muss in jedem Fall erforderlich sein. Zur Gewährleistung eines effektiven Datenschutzes hat die HLU eine/en Datenschutzbeauftragte/en bestellt und entsprechende Richtlinien erlassen.

Bekämpfung von Geldwäsche

HLU arbeitet nur mit seriösen Geschäftspartnern zusammen, die sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bewegen und keine illegalen Finanzmittel verwenden. Alle Beschäftigten der HLU verpflichten sich, die geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche einzuhalten. Verdachtsmomente, die auf Geldwäsche hindeuten, sind unverzüglich der Buchhaltung und der/dem Compliance-Beauftragten zu melden.

Schutz des Unternehmensvermögens

HLU stellt alle Geräte, Maschinen sowie sonstige Betriebsmittel und IT-Systeme zur Verfügung, die für eine effiziente Erfüllung der Aufgaben aller Beschäftigter benötigt werden. HLU verlässt sich darauf, dass alle Beschäftigte verantwortungsvoll und nicht verschwenderisch mit dem überlassenen Unternehmensvermögen umgehen.

Jede Führungskraft stellt in ihrem/ seinem Verantwortungsbereich sicher, dass das Unternehmensvermögen vor Verlust und Missbrauch geschützt ist. Das Unternehmensvermögen darf nicht für private Zwecke verwendet werden.

Für den Einkauf und Verkauf von Unternehmensvermögen gelten die Verbote von Bestechung und Korruption entsprechend

Verhalten gegenüber Wettbewerbern

HLU hat großes Interesse an der Einhaltung der jeweils anwendbaren Wettbewerbs- und Kartellvorschriften. Der Abschluss von Vereinbarungen mit Wettbewerbern oder mit Kunden, die darauf abzielen, den Wettbewerb zu beschränken oder die eine wettbewerbsfeindliche Wirkung haben, gelten als Verstöße gegen

das Kartellrecht. Insbesondere unzulässig sind Absprachen sowie der Austausch mit Wettbewerbern zu Preisen, Mengen und Konditionen sowie über eine territoriale Aufteilung von Märkten oder die Zuteilung von Kunden.

Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Geschäftsführung, die in Bereichen tätig sind, bei denen die vorgenannten Aspekte eine Rolle spielen, dürfen an Geschäftsgesprächen, die als Verstöße gegen das Kartell- und/oder Wettbewerbsrecht angesehen werden können, nicht teilnehmen.

Diese Regeln sind auch in der Verbandsarbeit zu berücksichtigen. Zulässig ist die Erstellung oder Verwendung sowie der Austausch über Industriestatistiken ohne die Erkennbarkeit einzelner Unternehmen.

Spenden und Sponsoring

HLU leistet Geld- und Sachspenden für gemeinnützige und wohltätige Zwecke wie Bildung, Wissenschaft, Kunst, Kultur, Sport und Soziales.

Spenden dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsleitung in Übereinstimmung mit der gültigen Geschäftsordnung geleistet werden.

Das Sponsoring und die Leistung von Spenden hat in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und vorstehenden Regelungen zur Vermeidung von Korruption und Interessenkonflikten und zum Schutz des Unternehmensvermögens zu erfolgen.

Konsequenzen bei Compliance-Verstößen

Wenn Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter, Führungskräfte und/oder Mitglieder der Geschäftsführung Hinweise auf eine Verhaltensweise erlangen, die gegen die in diesen Regelungen oder in sonstigen Gesetzen und Verordnungen erhaltenen Regeln verstößt, soll die jeweilige Führungskraft oder die zuständige Fachabteilung, zum Beispiel mit der Personalabteilung darüber informiert werden. Die Führungskraft oder die Fachabteilung können die Informationen an die/den Compliance-Beauftragte/en weiterleiten. Die/der Compliance-Beauftragte/en kann jederzeit direkt angesprochen werden, auf Wunsch vertraulich und anonym.

HLU stellt sicher, dass gegen die genannten Personen keine Maßnahmen ergriffen werden, weil er /sie einen Verstoß gemeldet oder bei der Aufklärung eines Verstoßes mitgewirkt hat, sofern dabei kein Missbrauch vorliegt.

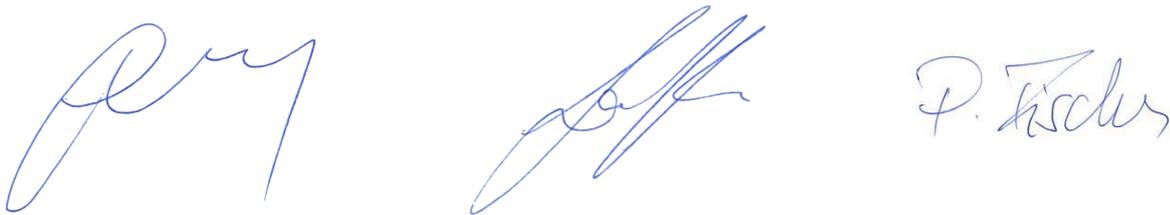
Für die genannten Personen können Compliance-Verstöße Konsequenzen, wie Abmahnung, Kündigung, Schadenersatzansprüche Dritter und des eigenen Unternehmens, Geldstrafe und -buße sowie Freiheitsstrafe zur Folge haben.

Für HLU können Compliance-Verstöße Konsequenzen, wie Schadenersatzansprüche Dritter, kostenintensive Gerichtsprozesse, Geldbuße und Gewinnabschöpfung und Imageverlust zur Folge haben.

Ansprechpartner bei Compliance-Verstößen

Für HLU-Mitarbeiter: Wenn Sie Bedenken oder Fragen haben: Sprechen Sie mit Ihrer Führungskraft oder der zuständigen Fachabteilung, zum Beispiel mit der Personalabteilung bei arbeitsvertraglichen Themen. Ist die Klärung mit der Führungskraft oder der zuständigen Fachabteilung nicht möglich oder bleiben weiterhin Bedenken, steht Ihnen unser Hinweisgeberschutzsystem, vertraulich und anonym, zur Verfügung.

Die Geschäftsführung



Geschäftsführung